



Revision des Kartellgesetzes: die aktuelle Praxis lähmt die Wirtschaft

Dringender Handlungsbedarf bei der Revision des Kartellgesetzes

Die Schweizer Wirtschaft steht vor grossen Problemen aufgrund der aktuellen Praxis der Wettbewerbsbehörden. Obwohl der Ständerat am 11. Juni 2024 die Teilrevision des Kartellgesetzes (23.047) beraten und den Revisionsbedarf anerkannt hat, gelang es nicht, die dringend notwendigen Anpassungen anzugehen. Dies ist aus wirtschaftlicher Sicht ein Versäumnis. Die Wirtschaft fordert daher eine zielgerichtete Revision des Kartellgesetzes, um die Rechtssicherheit zu stärken und dem Willen der Verfassung und des Gesetzgebers Nachachtung zu verschaffen. Nun liegt es am Nationalrat diese Revision in die richtigen Bahnen zu lenken.

Warum eine Revision unverzichtbar ist

Das Kartellgesetz soll gemäss seinem verfassungsmässigen Auftrag gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen. Die Schweizer Wirtschaft ist auf einen funktionierenden Wettbewerb angewiesen, weshalb wir uneingeschränkt hinter diesen Zielen des Kartellgesetzes stehen. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Praxis der Wettbewerbsbehörden zunehmend von diesem Prinzip abweicht. Der Einzelfall wird nicht mehr betrachtet - der Behörde genügt eine Fiktion der Schädlichkeit. Dies führt zu erheblichen Nachteilen für die Wirtschaft, da die Rechtssicherheit untergraben und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Insbesondere zwei Bereiche erfordern eine dringende Kurskorrektur:

1. Differenzierte Betrachtung von Wettbewerbsabreden

Im Bereich der Wettbewerbsabreden ist eine differenzierte Betrachtung unabdingbar. Es darf nicht sein, dass eine pauschale Annahme der Schädlichkeit über die Rechtswidrigkeit von Absprachen entscheidet. Vielmehr müssen die tatsächlichen

Auswirkungen im Einzelfall bewertet werden. Derzeit pauschalisiert die WEKO (Wettbewerbskommission) die schädlichen Auswirkungen, ohne im konkreten Fall die Schädlichkeit darzulegen, was dazu führt, dass auch Absprachen sanktioniert werden, die den Wettbewerb nicht beeinträchtigen oder sogar fördern.

Es ist notwendig, dass der Gesetzgeber den Wettbewerbsbehörden und Gerichten klar vorgibt, die spezifischen Umstände jedes Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei sollten **qualitative** und **quantitative Elemente** einbezogen werden. Die kartellrechtliche Unzulässigkeit muss auf Abreden beschränkt sein, die schädliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Das Ziel ist nicht eine Umkehrung der Wettbewerbspolitik, sondern lediglich eine Rückkehr zur Praxis, die seit dem Inkrafttreten des Kartellgesetzes bis zum Gaba-Urteil des Bundesgerichts vorherrschte.

Art. 5 KG ist wie nachstehend zu ändern (= Mehrheit WAK-S)

Art. 5 ^{1bis} Eine Wettbewerbsabrede, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt, liegt nur dann vor, wenn ihre Schädlichkeit für den wirksamen Wettbewerb im konkreten Fall dargelegt ist. Dabei sind stets sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

2. Klarere Definition von Machtmissbrauch

Ein weiteres Problem betrifft den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen. Es ist entscheidend, dass die Anwendung von Artikel 7 nicht auf theoretischen Gefährdungen des Wettbewerbs basiert, sondern auf der konkreten Darlegung einer Schädigung. Dieser Grundsatz ist mit widersprüchlichen Entscheidungen wie im Fall SIX/DCC in Frage gestellt. Es braucht daher eine gesetzliche Klarstellung. Der Gesetzgeber muss unmissverständlich festlegen, dass die schädlichen Auswirkungen im konkreten Fall nicht theoretisch, sondern tatsächlich vorliegen müssen. Ansonsten herrscht eine enorme Rechtsunsicherheit, welche Gift für Investitionen und Innovationen ist. Die Einzelfallbetrachtung führt zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Art. 7 KG ist wie nachstehend zu ändern (= Mehrheit WAK-S)

Art. 7 ³ Ein missbräuchliches Verhalten gemäss Absatz 1 und 2 liegt nur dann vor, wenn seine Schädlichkeit für den wirksamen Wettbewerb im konkreten Fall dargelegt ist.

Die Chance zur Verbesserung der Vorlage im Nationalrat

Die Teilrevision des Kartellgesetzes bietet eine wichtige Gelegenheit, die Rechtssicherheit zu erhöhen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu stärken. Der Ständerat hat den Handlungsbedarf erkannt, konnte jedoch noch keine mehrheitsfähige Lösung finden. Nun liegt es in der Verantwortung des Nationalrats, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Es gilt, sicherzustellen, dass das Kartellgesetz seiner Aufgabe gerecht wird, den Wettbewerb zu schützen, ohne die

wirtschaftliche Freiheit unangemessen einzuschränken. Pauschale Annahmen über die Schädlichkeit von Abreden und Verhaltensweisen sind nicht sachgerecht und schaden der Wirtschaft. Es braucht sowohl bei Art. 5 als auch bei Art. 7 die Betrachtung des Einzelfalls. Der Nationalrat ist gefordert, die Praxis im Kartellrecht wieder auf Kurs zu bringen und damit die Weichen für eine wettbewerbsfähige Zukunft der Schweizer Wirtschaft zu stellen.